Statuten

des

Schweizer-Feh-Club

1922
Buchdruckerei Rob. Weber Söhne – Menziken

Hans Hörenberg.
Untere Landstr. 24.
Jägerwilen.

Statuten

des

Schweizer-Feh-Club

1.0 Schweizer-Feh (Zuchtrichtung Weber.)

Schweizer-Fehkaninchen.

Das Schweizer-Fehkaninchen soll im Fell genau dem russischen Eichhorn entsprechen. Es gehört zu den kleinen Rassen, ähnelt im Typ dem Black-and-tan und soll schnittig sein.

Die Farbe ist hellblaugrau und zwar hell mittel und dunkel schattiert, bedingt durch das mehr oder weniger Vorhandensein dunkler Haarspitzen, leicht bräunlich schimmernd.

Die Unterfarbe ist dunkelblau mit leicht bräunlicher Abgrenzung unter der Decke. Die einzelnen Deckhaare (Grannenhaare) mosaikartig hellmausgrau mit bräunlichen Einlagen, die Spitzen lichtgrau oder braun, sodass das Fell eine gleichmässige salz- und pfefferartige Perlung erhält. Die Farbe der Krallen ist dunkel pigmentiert. Pigmentlose Krallen und weisse Abzeichen schliessen

0.1 Schweizer-Feh (Zuchtrichtung Weber.)

von der Prämierung aus. Der Bauch kann hell bis weiss sein, darf aber an den Flanken nicht hinaufragen. Das Fell ist mittellang, weich und glänzend mit möglichst viel Grannenhaaren. Weisse Stichelhaare bedingen Abzug.

Bewertungsskala.

Körperform und Grösse	10	Punkte
Ohren	5	„
Farbe (Hellblaugrau)	30	„
Stich (Perlung)	20	„
Unterfarbe	15	„
Fell	10	„
Gesundheit und Pflege	10	„
Total	100	Punkte

Statuten des Schweizer-Feh-Club.

Der Name des Clubs.

§ 1.

Unter dem Namen „Schweizer-Feh-Club“ besteht in der Schweiz eine Vereinigung von Schweizerfeh-Züchtern.

Das Fell des neuen Rassentieres soll nach Vorbild des Pelzes vom russischen Eichhorn (Feh) heraus gezüchtet werden.

Der Club schliesst sich der Schweizerischen Ornithologischen Gesellschaft (S. O. G.) an.

Zweck des Clubs.

§ 2.

Der Club stellt sich die Aufgabe, die neue Rasse Schweizerfeh, welche bei Schweizerzüchtern entstanden ist, zu heben und zu fördern.

Dies wird zu erreichen gesucht:

1. durch Abgabe von zuchtfähigen Tieren und Jungtieren an erfahrene Züchter, die dem Club beitreten.
2. durch sorgfältige Auswahl der Zuchttiere durch die Kontrollkommission.
3. durch Führung einer genauen Zucht- und Stammkontrolle.
   Jedes zur Weiterzucht verwendbare Tier erhält eine Körung mit Bezeichnung und Kontrollnummer.
4. durch Mitteilen von Erfahrung auf dem Gebiete der Zucht, sowie durch bezügliche Abhandlungen in dem betr. Fachblatt, welches als Vereinsorgan bestimmt ist.
5. durch kollektive Beteiligung bei Ausstellungen.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Club besteht aus Aktiv- Passiv- und Ehrenmitgliedern.

§ 4.

Zu Aktiv-Mitgliedern können nur ernsthafte Rassenzüchter ernannt werden.

Kaninchenzüchter, welche dem Club beitreten wollen, haben sich schriftlich an den Präsidenten des Clubs anzumelden.

Züchter, welche früher Mitglied eines Kaninchenzüchtervereins waren, von diesem aber wegen Nichtbezahlung der Beiträge oder wegen unmoralischer Haltung ausgeschlossen worden sind, werden nicht aufgenommen.

§ 5.

Zu Passiv-Mitgliedern können ernannt werden: Personen, welche den Club zu unterstützen gedenken und einen Jahresbeitrag von wenigstens Fr. 2.– bezahlen. Stimmrecht besitzen sie nicht.

§ 6.

Zu Ehren-Mitgliedern können auf Antrag durch die Generalversammlung ernannt werden: Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben.

§ 7.

Über Ein- und Austritte hat der Vorstand oder auch das Präsidium von sich aus nach 14-tägiger Einsprachefrist zu entscheiden. Bei eventl. Meinungsverschiedenheit die nächste Versammlung.

§ 8.

Mitglieder können erst dann aufgenommen werden, wenn sie einen unbescholtenen Ruf geniessen und sich verpflichten, das Interesse des Clubs in jeder Hinsicht zu wahren. Ebenso müssen die Statuten durch Unterschrift anerkannt werden, wozu die den Statuten beigefügte Beitrittsbestätigung verwendet werden soll.

§ 9.

Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen und zwar auf Ende Juni oder Ende Dezember. Mitglieder, welche ihre Beiträge auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt

haben, welche die Clubinteressen missachten, oder durch unmoralische Haltung dem Club schaden sollten, werden vom Vorstande ausgeschlossen und deren Namen den Clubmitgliedern per Cirkular, eventl. im Fachblatt zur Kenntnis gebracht. Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Rechte an den Club, sind jedoch bei einem allfälligen zur Zeit des Austritts vorhandenen Defizite für Deckung desselben noch solidarisch haftbar. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die nächste Jahresversammlung offen.

Beiträge.

§ 10.

Die Aufnahmegebühr in den Club beträgt Fr. 3.—.

§ 11.

Die jährlichen Beiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Vorstand.

§ 12.

Derselbe setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, kann aber auch erweitert werden.

1. Präsident
2. Vicepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes zweite Jahr findet anlässlich der Generalversammlung eine Neuwahl statt. Wiederwahl ist zulässig. Die Auslagen, welche im Interesse des Clubs geschehen, wie Bahnvergütung zu Vorstandssitzungen, werden von der Clubkasse vergütet.

a) Der Präsident vertritt den Club nach jeder Richtung, beruft und leitet alle Sitzungen und Versammlungen.
b) Der Vicepräsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle.
c) Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt Protokoll über jede Sitzung und Versammlung und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

d) Der Kassier besorgt die Kasse des Clubs und das Rechnungswesen und hat hierüber genau Buch zu führen. Er schliesst die Rechnung mit Ende Dezember ab und übergibt dieselbe der Rechnungskommission. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes oder der Rechnungsrevisoren zu jeder Zeit Kassarevision vornehmen zu lassen. Der Kassabestand von über 50 Fr. ist in einer staatlich garantierten Bank zinstragend anzulegen. Die Jahresrechnung ist bei Anlass der Jahres- sowie der Generalversammlung vorzulegen.
e) Dem Vorstand ist ein jährlicher Kredit von Fr. 100.— zu gewähren.
f) Der Club haftet nur für das Clubvermögen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident und Sekretär.

Rechnungsprüfungskommission.

§ 13.

a) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
b) Den Revisoren liegt die eingehende Prüfung der Jahresrechnung, des Vermögens an Barschaft, Wertschriften und Mobilien, sowie die schriftliche Berichterstattung hierüber an die Jahres- und Generalversammlung ob.
c) Die Rechnungsrevisoren sind solidarisch haftbar für die von ihnen unterschriebenen Schriftstücke.

Versammlungen.

§ 14.

Der Club hält seine ordentliche Generalversammlung alljährlich im Laufe des Monats Februar ab. Der Ort

der Zusammenkunft soll möglichst zentral gelegen sein und wenn tunlich mit einer grösseren Ausstellung zusammentreffen. Sofern es der Vorstand als nötig erachtet, können weitere Versammlungen einberufen werden. Die Aktivmitglieder sollen es sich zur Pflicht machen, an der Generalversammlung vollzählig zu erscheinen. Jeweilen an dieser Versammlung sollen Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht des korrespondierenden Mitgliedes vorliegen, sowie die Wahl des Vorstandes und der Revisoren etc. stattfinden.

§ 15.

Da der Klub sich nur wenige Male im Jahr besammeln kann, leitet der Vorstand sämtliche Geschäfte von sich aus nach bestem Wissen und Können und erstattet an der nächsten Versammlung hierüber genauen Bericht.

Über ganz wichtige Angelegenheiten ist die Ansicht der einzelnen Mitglieder auf dem Zirkularwege einzuholen, sofern eine Versammlung nicht einberufen werden kann.

§ 16.

Da die Mitglieder des Clubs über die ganze Schweiz verbreitet sind und aus diesem Grunde oft unter denselben zu wenig gegenseitige Fühlung herrscht, können an Orten, wo mehrere Mitglieder sich befinden, um die Zusammengehörigkeit besser pflegen zu können, sog. Gruppen gebildet werden. Solche dürfen je nach Mitgliederzahl der betreffenden Landesteile in der Ost-, Zentral- und Westschweiz gebildet werden. Sollte der Mitgliederzuwachs in andern Gegenden die Gründung von Gruppen als tunlich erscheinen lassen, so soll der Vorstand von Fall zu Fall darüber entscheiden.

Die Gruppen wählen, sofern sie es als nötig erachten, einen Aktuar, besammeln sich je nach Gutdünken und erstatten jeweilen genauen Bericht über jede Versammlung. Der Bericht geht an den Präsidenten des Clubs, der ihn nach Genehmigung an das korrespondierende Mitglied weiterleitet zur Publikation im Cluborgan.

Über jedes Aufnahmegesuch in eine Orts- oder Gaugruppe entscheidet der Vorstand nach Ablauf der statutarischen Einsprachefrist.

Die Ortsgruppen sollen zum Hauptzweck haben, die Mitglieder ihres Rayons zu reger Tätigkeit anzuspornen. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, resp. des ganzen Clubs. Im übrigen wird den Gruppen freie Hand gelassen, immerhin soll dies im Ramen der Statuten des Clubs geschehen.

Über Meinungsverschiedenheiten in einer Gruppe entscheidet der Vorstand event. der ganze Club. Die Ortsgruppen sollen es sich zur Pflicht machen, stets Fühlung unter sich und mit dem Vorstand zu haben, ihre Mitglieder über alles auf dem Laufenden zu halten.

Portiauslagen hat die Clubkasse zu tragen.

Es steht einer Ortsgruppe frei, kollektiv sich als Gruppenkollektion an einer Ausstellung ihrer Gegend zu beteiligen, immerhin unter Meldung an den Präsidenten. Der Kollektionszuschlag wird von der Clubkasse getragen. An Ausstellungen, an welchen der ganze Club kollektiv ausstellt, dürfen die Gruppen keine gesonderte Gruppenkollektion stellen, sondern haben ihre Tiere unter die Clubkollektion anzumelden.

Streitigkeiten.

§ 17.

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand; sollte derselbe daran beteiligt sein, so entscheidet hierüber die Jahresversammlung. In dringenden Fällen entscheidet ein vom Vorstand gewähltes Schiedsgericht.

§ 18.

Jedes Mitglied ist gehalten, zum Wohle und Fortleben des Clubs fest und treu zu demselben zu stehen und nach Kräften für die Weiterentwicklung und Ausbreitung der Fehzucht Sorge zu tragen.

§ 19.

Als offizielles Publikationsorgan ist die „Tierwelt“ anerkannt. Dieselbe ist Eigentum der S. O. G. und deren Sektionen.

§ 20.

Es ist Pflicht der Mitglieder, verkäufliche Tiere, soweit immer möglich, an Clubmitglieder abzugeben.

Austretende Mitglieder mögen ihr Tiermaterial zu angemessenen Preisen an den Club veräussern.

Auflösung des Clubs.

§ 21.

Eine Auflösung des Clubs kann nicht stattfinden, wenn fünf Mitglieder das Fortbestehen desselben verlangen.

Bei event. Auflösung ist das vorhandene Vermögen der Schweizerischen Ornithologischen Gesellschaft zur Verwaltung zu übergeben. Der Zins eines solchen darf für die allgemeine Kaninchenzucht verwendet werden. Sollte sich später wieder ein Schweizer-Feh-Club konstituieren, so ist das betreffende Vermögen demselben zurückzuerstatten.

Änderung der Statuten.

§ 22.

Über Änderungen an diesen Statuten und hiermit nicht vorgesehenen Punkten entscheidet in der Versammlung die Stimmenmehrheit.

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. März 1922 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Menziken, den 4. März 1922.

Der Präsident: Der Sekretär:

K. Weber-Weber. **Alfr. Hächler.**

Verkaufs-Regulativ.

Bis 8 Wochen alte Tiere per Stück	Fr.	4.–
„ 12 „ „ „ „ „	„	6–8
4–6 Monate „ „ „ „	„	10–15
Zuchtfähige „ „ „	„	15–25

Die Preise gelten nur für korrekte Tiere. Unkorrekte Tiere sind obigem Tarif nicht unterworfen.

Auszug aus dem Rammler-Reglement.

Zur Veredlung der Rasse, sowie zur Blutauffrischung errichtet der Club sog. Rammlerstationen, bei welchen erstklassige Rammler den Züchtern zur Verfügung stehen.

Clubmitgliedern stehen ortseingesetzte Rammler gegen Fr. 1.– Deckgeld zur Verfügung. Auswärtige haben in Anbetracht besonderer Umtriebe Fr. 2.– nebst Transportspesen zu entrichten.

Die Rammlerhalter unterstehen, sofern sie subventionierte Rammler haben, den Vorschriften der S.O.G.

Es dürfen pro Woche nie mehr als 3 Zibben gedeckt werden. Mitglieder haben das Vorrecht und sind in erster Linie zu berücksichtigen.

Es steht dem Club frei, ganz hervorragende Rammler extra zu subventionieren.

Die Rammlerhalter haben die Tiere aufs Peinlichste zu besorgen. Es steht dem Vorstand das Recht zu, eine Station sofort aufzuheben, sofern dem Halter Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann oder ihm bewiesen wird, dass er den Vorschriften über Haltung von Rammlern nicht nachlebt.

Gründungssitzung, den 4. Juli 1921.

Unter diesem Datum haben sich 6 eifrige Kaninchenzüchter zu einem Club zusammengeschlossen, und sich bei der S. O. G., Abteilung Kaninchenzucht, unter dem Namen „Schweizer-Feh-Club“ angemeldet.

Gründungsmitglieder.

Karl Weber-Weber
Theob. Weber
Joseph Brunner
Albert Wildi
Joh. Schärer
Karl Haller

alle wohnhaft in Menziken.